

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 61.

Sonntag, den 31. Juli 1842.

Versuchungen und Trübsal sind der Prüfftein des Menschen,  
an dem man erfährt, wie weit man gekommen ist. Wer gut ist,  
wird dadurch noch besser, und seine Tüchtigkeit wird offenbar.

## Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. (Verfügung, betreffend den Transport von Thierhäuten und anderen thierischen Theilen.)

Die Verfügung in Betreff dieses Gegenstandes vom 14. April d. J. Reg.-Blatt S. 254 wird, wie man schon öfters beobachtet hat, nicht immer eingehalten, die Ortsvorsteher haben daher jene Verfügung ihren Amtsangehörigen bekannt zu machen, und dagegen Handeinde, sehen es Fremde, oder Ortsangehörige, zur Strafe zu ziehen.

Den 29. Juli 1842.

K. Oberamt: Wirth.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Birkmannsweiler.

### (Schaafweide = Verleihung.)

Die hiesige Winterschafweide, welche — 200 bis 250 Stücke ernährt, wird am Montag den 22. August 1842

Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhaus hier an den Meistbietenden auf 1 oder 3 Jahre, gegen baare Bezahlung, am Tage des Aufzugs, hingeliehen — und die weiteren Bedingungen den Pachtliebhabern vor der Verhandlung gesagt werden. Liebhaber, Auswärtige mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, werden hiemit eingeladen. Im Namen beider Collegien.

Den 27. Juli 1842.

Schultheiß, Klöpfer.

Strafbestimmungen bei Uebertretung der Feuer-Polizei-Gesetze. 238

(Fortsetzung.)

Der Gebrauch der sogenannten Schnapp- oder Blöckens-Leuchter ist bei einer Strafe von drei Gulden fünfzehn Kreuzer verboten.

Die Inhaber der concedirten Berkreiben haben alle dienliche Vorsicht zu gebrauchen; widrigenfalls sie den Verlust ihrer Gewerbsbefugniß und empfindliche Strafe zu gewärtigen haben.

Diesemigen Handwerksleute, welche mit Holz umgehen und Späne machen, haben in Stellung des Lichts, Begräumung der Späne, Wärmung des Leims und dergleichen Verrichtungen mit aller Behutsamkeit zu Werke zu gehen; auch

Sollen sie sich bei ihrer Arbeit keiner andern, als eiserner oder blechener Leuchter mit einem breiten Fuße und erhabenen Ringe bedienen.

Der Zuwiderhandelnde hat eine den Umständen angemessene Strafe zu gewärtigen.

Die Uebertretung des Verbots

- 1) des Gebrauchs von Fackeln anstatt wohlverwahrter Laternen in den Kellern.
- 2) des Gebrauchs hölzerner Fackeln innerhalb (bewohnter) Orte;
- 3) des Kochens der Wagenschmiere, des Verzickens der Käfer, welches nur auf großen öffentlichen Plätzen oder außerhalb des Orts gestattet ist, an nicht erlaubten Stellen

wird nach Befund der Umstände geahndet. Ebenso die sogenannten Fackelfeuer und die Johannisfeuer sowohl in, als außerhalb der Orte.

Der Wirth, welcher unterläßt, bei Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten oder bei Beherbergung vieler Fremden je einen Mann aufzustellen, welcher auf Feuer und Licht Acht zu geben hat, wird mit angemessener Strafe belegt.

Bersäumnisse und Verfehlungen in Betreff der Reinigung der Kamine und Defen.

Wer sich der vorschriftsmäßigen periodischen Reinigung seiner Kamine widersetzt, verfällt in eine nach den Umständen zu bemessende Strafe.

Nur wenn eine Hochzeit oder ein Todter, oder eine Frau in Kindesnöthen im Hause ist, ist eine Ausnahme gestattet.

Die Kaminfeger, welche den ihnen nach ihrer Instruction obliegenden Verpflichtungen nicht gehörig nachkommen, haben nicht nur für den durch ihre Nachlässigkeit und Verschuldungen entstehenden Schaden zu haften, sondern auch nach Umständen nachdrückliche Bestrafung zu gewärtigen.

Ebenso wer unterläßt, in der Zeit, während welcher eingeheizt werden muß, die Ofenlöcher und Kamine, so weit man mit dem Besen reichen kann, wöchentlich ein- oder zweimal vom Ruß zu reinigen.

Der Hafner, welcher sich in der ihm bei strenger Kälte und stärkerem Feuer alle 14 Tage, bei gelinder Witterung alle vier Wochen, obliegenden Reinigung der Rohre der Circulir- oder sogenannten Neuwieder Defen, der Führung des vorgeschriebenen Registers darüber und der angeordneten vierteljährigen Vorlegung desselben an die Feuerschau säumig finden, oder von den Hausbesitzern oder Wohnungs-Inhabern abwei-

sen läßt, ohne sogleich der Feuerschau hierwegen Anzeige zu machen, verfällt in eine Strafe von sechs Gulden dreißig Kreuzer.

Wenn die Kaminfeger die ihnen nach der Kaminfeger-Instruction vom <sup>12</sup>/<sub>17</sub> Oct. 1810 §. 2. 3. 5. 7 und 9, der General-Verordnung vom 13. April 1808 Abthl. D. S. I. II. IV. und dem (ungedruckten) Circ.-Erlaß vom 16. Jan. 1840 an die Kreisregierungen obliegenden Verpflichtungen in Ansehung der zeitigen u. gründlichen Reinigung der Kamine, der Besichtigung dieser und der Feuerstätten und Anzeige der hieran entdeckten Mängel und Geschwirigkeiten, oder sonst wahrgenommenen Feuergefährlichkeiten sowohl bei den Eigentümern oder Bewohnern des betreffenden Gebäudes, als bei der Obrigkeit, ferner der alsbaldigen Anzeige von beharrlicher Widersehung der HausEigentümer oder Bewohner gegen seine Einrichtungen, oder rücksichtlich der Führung der vorgeschriebenen Register, Einholung der Beurkundung derselben durch den Ortsvorsteher, und deren vierteljähriger Vorlegung an das Bezirksamt nicht beobachten würde; so verfallen dieselben neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz in eine nach den Umständen und dem Grade ihrer Verschuldung zu bemessende nachdrückliche Strafe; wobei die Meister für ihre Gehülfen einzustehen haben.

Unterlassene Beaufsichtigung der Hausgenossen und des Gesindes in feuerpolizeilicher Hinsicht.

Jeder Hausbesitzer (auch Miethbewohner) ist verpflichtet, seine Familie und sein Gesinde zu sorgfältiger Vermeidung aller feuergefährlichen Handlungen anzuhalten, und ebenso ist jeder Nachbar verpflichtet, auf feuergefährliches Benehmen des Andern aufmerksam zu seyn, und wenn seine Erinnerungen nichts fürchten würden, der Obrigkeit Anzeige zu machen.

Wer diese Obliegenheit unbeachtet läßt, wird straffällig.

Bestrafung des Feuer-Ausbruchs.

Wenn in einem Gebäude Feuer ausgeht, u. darüber die Sturmglocke angezogen wird; so verfällt der Inhaber, wenn das Feuer in irgend einem Verschulden desselben seinen Grund hat, ohne daß nach Art. 378. — 384. des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Strafe begründet wäre, (neben der sonst verwirkten Ahndung) in eine Strafe von zehn Gulden.

(Fortsetzung folgt.)

## Privat-Bekanntmachungen.

Waiblingen. Bis nächsten Mittwoch hat schöne Wildschweine zu verkaufen.

Kurz, Bäckermeister.

Waiblingen. Ein Gullenfas das ungefähr 26 Zmi hält und mit 2 eisernen und hölzernen Reifen gebunden ist, sucht Jemand zu verkaufen. Wer? sagt Ausgeber d. Blts.

Waiblingen. (Bekanntmachung.)

Der Unterzeichnete erlaubt sich auf diesem Wege einem geehrten Publikum anzuzeigen daß er in dem Sachsenheimer Gäßle, von dem Pfister und Maurermeister Rink's erkauften Hause, wohnt, und empfiehlt sich zu fernerm Wohlwollen. Für Eine Person habe ich auch eine schöne Kammer in Miethe zu geben.

J. Andreas Ruppinger,  
Schuhmachermeister.

## Gemeinütziges.

### Mittel gegen den Bienensich.

In Indien verstehen es die Honigsäger, die Bienen auszutreiben und ihnen den Honig zu nehmen, ohne im mindesten von ihnen belästigt zu werden, indem sie Gesicht, Arme, Hände u. die übrigen bloßen Körperteile mit einer Pflanze reiben, welche Tulsy heißt, und wovon sie einen Zweig während der Operation zwischen den Zähnen halten. Diese Tulsy ist auch bei uns bekannt unter dem Namen Basilienkraut und hat einen sehr aromatischen Geruch.

### Hefenprobe.

Von der Güte der Hefe hängt meistens das Gelingen des Backwerks ab; will man sich derselben versichern, so mische man unter einen Schoppen dicke Hefe 1 bis 2 Kaffelöffel voll reinen Zucker und stelle sie in die Nähe eines warmen Ofens. Ist die Hefe brauchbar, so muß sie durch den Zucker in Gährung gebracht werden, im entgegengesetzten Fall steigt sie nicht, sondern überzieht sich mit einem Häutchen.

## Verschiedenes.

### Die Landenge von Suez.

Der französische Gelehrte Petrone hat historische Forschungen über die Landenge von Suez angestellt, und das Bestehen einer Verbindung der beiden Meere in frühern Zeiten nachgewie-

sen, welche zur Durchfabrt von Europa nach Indien diente. Dieselbe wurde von Neco, Psammetichs Sohn, begonnen, nach der Eroberung von Egypten durch Darius, des Hystapes Sohn, vollendet, später von Ptolemäus Philadelphus wieder hergestellt, und war unter der Herrschaft der Paganen ununterbrochen in Thätigkeit. Hierauf wurde der Kanal von den römischen Kaisern bis zum Ende von Marc Aurel's Regierung erhalten, dann aber wegen der Verlandung, die ihn unfahrbar machte, aufgegeben. Erst der Kalife Omar ließ von Neuem einen Verbindungsweg graben, welcher indess schon 120 Jahre später auf Befehl des Kalifen Al-Mansor verschüttet wurde.

### Ueber Musik-Erwerb in Paris.

Castel Blaze sagt in seinem geistreichen Artikel: „der Musiker“ unter anderm Folgendes über den Erwerb, welchen sich die Söhne dieser himmlischen Kunst in Paris mit ihrer Ausübung verschaffen können. In Paris Musik zu treiben, ist eine schöne Sache, wenn die Frauen einen Theil der Schüler bilden sollen. Die Frauen verfolgen die musikalische Laufbahn in Waffen. Ein wundervoller Trompeter, ein bewunderungswürdiger Violoncellist, entzückender Hautboist, herrlicher Hornist hat kaum sechs Eleven, die ihn noch dazu armselig bezahlen. Die Flöte belohnt ihren Meister so ziemlich; die Geige wuchert in den Erziehungs-Instituten. Aber Pecton in dem Gesang und auf Clavier werden mit Gold wörtlich aufgewogen. Borgdoin verließ das Theater, um seine Stunden nicht zu vernachlässigen, die ihm bloß eine Bagatelle von 60,000 Fr. (24,000 fl. C. M.) jährlich abwerfen. Wenn Piszt, Thalberg, Zimmermann, Kalkbrenner, Herz ic. nicht alle Schloffer, Equipagen und Hotels haben, so geschieht es nur, weil sie ihr Geld nicht auf solche Kleinigkeiten verwenden wollen. Ihre Tage sind durchaus versagt, man muß bitten, Protection bei ihnen haben, Schändlichkeiten begehen, um die Gunst einer Pecton zu erhalten, die man mit der bescheidenen Summe von 20 Franken erkaufte.

### Der Stadtzoll von Paris.

Er ist so hoch, daß diese Abgabe die Preise der allernothwendigsten Lebensmittel ungemein vertheuert. So hat man, nebst dem Eingangszoll von 55 Franken (25 fl. 40 kr.), welche

der Staat bezieht, der Stadt Paris von jedem einzubringenden Ochsen noch 24 Fr. (11 fl. 12 fr.) zu bezahlen; von jeder Kuh 18 Fr. (8 fl. 24 fr.) von jedem Kalb 6 Fr. (2 fl. 48 fr.); von jedem Schafe 1½ Fr. (42 fr.); von jedem Schweine 10 Fr. (4 fl. 40 fr.); von schon geschlachtetem Vieh 18 Centimen (5 fr.) per Kilogramm (2 Pfd.), Würste, Schinken u. 22 Cent. (6¼ fr.) per Kilogramm; Leber und andere Abfälle 30 Cent. (8½ fr.) per Kilogr.; Paketen, Krebse, marinirte Fische u. 30 Cent. (8½ fr.) per Kilogr. Dazu kommt noch die Steuer, welche unter dem Namen *Droit de la raiasse de Poissy* bekannt ist, und die Steuer auf die Schlachthäuser, welche für einen Ochsen 18 Fr. (8 fl. 24 fr.) und so im Verhältniß für das übrige Vieh, beträgt. Man kann sich dabei nicht wundern, daß die Konsumtion des Fleisches im Allgemeinen abnimmt, während die der schlechten Sorten jährlich steigt. Daß die Bevölkerung sich bei hohem Tagelohn schlecht nährt, und sich zu ihrem großen Verlust mehr und mehr in die Dörfer ausserhalb der Ringmauer dringt, und daß ein Drittel der Bevölkerung in den Spitalern stirbt, erklärt sich nun leicht.

### Eisenproduction und Fabrikation in England.

Die jährliche Fabrikation von Gußeisen allein kann man jetzt auf 36 Mill. Ztr. schätzen. Auffallend ist der in kurzem eingetretene um 20 Proc. niedrige Preis des Stangeneisens. Dieser Abschlag hat seinen Grund in der ausnehmend vermehrten Production, die seit etwa fünf Jahren um 50 Proc. gestiegen ist. Die Eisenbahnen haben offenbar den größten Einfluß auf diese vermehrte Production gehabt; denn es ergibt sich aus öffentlichen Angaben, daß seit Ende 1830 über 50 Mill. Pfd. daran verwandt worden sind.

Wie in der Welt Alles sich verfeinert, so ist nun auch die Reibe an das Salz gekommen. In Berlin verkauft ein Herr Mulder Schneefelsalz, das von blendender Weiße und so fein wie Pulver sein soll. Man versendet es in Form kleiner Zuckerhüte und in Düten.

### Waiblingen.

Naturalien-Preise vom 30. Juli 1842.  
Preise.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niederk.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Scheffel Waizen .	— —	— —	— —
„ Roggen . .	— —	— —	— —
„ Gerste . . .	— —	— —	— —
„ Gemischtes	— —	— —	— —
„ Dinkel	— —	— —	— —
„ Dinkel	6 30	6 —	5 30
„ Haber . . .	6 24	6 18	6 8
Simri Ackerbohnen	1 12	— —	— —
„ Welschkorn	— —	— —	— —
„ Erbsen . .	— —	— —	— —
„ Linsen . .	— —	— —	— —
„ Wicken . . .	1 4	— —	— —

### Winnenden.

Naturalien-Preise vom 28. Juli 1842.  
Preise.

Fruchtgattungen.	Preise.		
	Höchst.	Mittlere	Niedrk.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
1 Schffl Waizen.	13 52	13 20	12 16
„ Kernen . .	14 24	14 4	13 4
„ Roggen . .	7 44	7 3	6 24
„ Gerste . . .	7 28	6 43	6 —
„ Gemischtes	9 20	8 36	8 —
„ Dinkel	— —	— —	— —
„ Dinkel	7 30	6 14	5 22
„ Haber	— —	— —	— —
„ Haber	6 —	5 55	5 48
Simri Ackerbohnen	1 28	1 24	1 8
„ Welschkorn	1 28	1 24	1 20
„ Erbsen . . .)	—	—	—
„ Linsen . . .)	—	—	—
„ Wicken . .	1 20	1 12	1 —

Waiblingen. (Feldschuß.) In der Woche v. 31. Juli — 7. Aug. hat die Hut: rechts an der Straße nach Stuttgart  
Feldschuß Burkbartsmaier,  
links an der Straße nach Stuttgart  
Feldschuß Kohnmann,  
jenseits der Rems  
Feldschuß Weichert.  
Den 30. Juli 1842. Stadtschultheißenamt.